

## Anlage zur Drucksachen-Nr. 2015/216

### **Satzung über Ehrungen durch die Stadt Laatzen (Ehrungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Stadt Laatzen ehrt aus verschiedenen Anlässen Personen und Personengruppen nach dieser Satzung. Geehrt werden Personen und Personengruppen, die ihren Wohnsitz bzw. Firmensitz im Gebiet der Stadt Laatzen haben, Mitglied in einem Verein oder Verband sind, der seinen Sitz in der Stadt Laatzen hat oder Mitglied einer Spielgemeinschaft sind, der ein Laatzener Verein angehört.

Im Einzelnen gilt die Satzung für folgende Ehrungen:

- Verleihung von Ehrenbürgerrechten (§ 2)
- Alters- und Ehejubiläen (§ 3)
- Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler (§ 4)
- Couragepreis (§ 5)
- Ehrung ausscheidender Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr (§ 6)

(2) Andere als die genannten Ehrungen können vorgenommen werden für Personen und Personengruppen, die auf anderen Gebieten herausragende Leistungen erbracht haben und sich um die Stadt Laatzen in besonderem Maße verdient gemacht haben.

#### **§ 2 Verleihung von Ehrenbürgerrechten**

(1) Die Stadt Laatzen kann Personen, die sich um sie in besonderem Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Um die besondere Bedeutung des Ehrenbürgerrechts zu wahren, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern werden folgende Rechte verliehen:

- Ehrenbezeugungen während offizieller Empfänge
- Grabstelle nach Wahl mit dauerhafter Pflege

### **§ 3 Ehrung anlässlich von Alters- und Ehejubiläen**

Aus Anlass privater Jubiläen werden nachfolgend aufgeführte Ehrengaben gereicht:

#### (1) Ehejubiläen

goldene Hochzeit (50 Jahre)  
Blumenstrauß, Größe 3

diamantene Hochzeit (60 Jahre)  
Blumenstrauß, Größe 3

eiserne Hochzeit (65 Jahre)  
Blumenstrauß, Größe 3

#### (2) Geburtstage

80. Geburtstag  
Blumenstrauß, Größe 1

85. Geburtstag  
Blumenstrauß, Größe 1

90./ 95./ 100. und jeder weitere Geburtstag  
Blumenstrauß, Größe 2

### **§ 4 Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler**

Gemeinsam mit dem Sportring Laatzen kann die Stadt Laatzen Preise für Sportlerinnen und Sportler verleihen, die in der Vergangenheit

- besonders erfolgreich in ihrer Sportart gewesen sind oder
- sich um die Ausübung des Sports in der Stadt Laatzen besonders verdient gemacht haben oder
- Kinder und Jugendliche, die in ihrer Sportart besonders aner kennenswerte Leistungen gezeigt haben

Nach dieser Maßgabe schlägt der Sportring Laatzen der Stadt Laatzen Kandidatinnen und Kandidaten vor.

Die zu Ehrenden erhalten Ehrenurkunden.

### **§ 5 Couragepreis**

Der Präventionsrat der Stadt Laatzen kann einen Couragepreis für das abgelaufene Jahr verleihen.

Mit dem Couragepreis werden Menschen, die eine Straftat oder deren Fortführung verhindert oder zur Aufklärung einer Straftat bzw. zur allgemeinen Prävention beigetragen haben, geehrt. Dabei haben diese sich selbst und andere nicht gefährdet.

Ebenso können Menschen ausgezeichnet werden, die sich durch ihre Hilfeleistung oder ihr Einschreiten bei Unfällen und sonstigen Schadensereignissen hervorgetan haben. Auch hier gilt das Prinzip des Ausschlusses der Selbstgefährdung.

Die couragierte Handlung muss in unmittelbarem Zusammenhang zu Laatzten stehen. Entweder wurde sie von einem Laatzener oder einer Laatzenerin oder in Laatzten selbst ausgeführt.

Vorschlagsberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, Medien, der Präventionsrat, die Polizei sowie die Stadt Laatzten. Kandidatinnen und Kandidaten können sich nicht selbst vorschlagen. Der maßgebliche Sachverhalt muss objektiv nachprüfbar sein.

Der Preis wird mit dem Hinweis verliehen, dass die Auszeichnung auch stellvertretend für jede couragierte Handlung in Laatzten stattfindet.

## **§ 6 Ehrung ausscheidender Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr**

Ausscheidenden Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzten wird als äußeres Zeichen der Anerkennung die Ehrennadel der Stadt Laatzten verliehen.

Anderen besonders verdienten Mitgliedern des Stadtkommandos kann die Ehrennadel bei 10- bzw. 15jähriger zusammenhängender Tätigkeit verliehen werden.

Die Ehrennadel besteht aus einem Schild mit dem Wappen der Stadt Laatzten und der Umschrift „Stadt Laatzten“ und ist mit einem Silberkranz bzw. Goldkranz umlegt.

Verliehen wird

- für eine mindestens 10jährige zusammenhängende Tätigkeit die Ehrennadel in Silber
- für eine mindestens 15jährige zusammenhängende Tätigkeit die Ehrennadel in Gold

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt mit Urkunde, die durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unterzeichnet wird und mit dem Siegel zu versehen ist. Ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verhindert, wird die Urkunde von der stellv. Bürgermeisterin/dem stellv. Bürgermeister und der Allgemeinen Vertreterin/dem Allgemeinen Vertreter bzw. bei deren oder dessen Verhinderung von einer Stadträtin/einem Stadtrat unterzeichnet.

## **§ 7 Verleihung der Ehrungen**

Ehrenbürgerschaften, Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern sowie der Couragepreis werden in der Regel im Rahmen des jährlich stattfindenden Empfangs der Stadt Laatzten vergeben bzw. durchgeführt.

Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt anlässlich der Entlassung der ausscheidenden Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr. Ferner können langjährig verdiente Mitglieder des Stadtkommandos der Dauer und Bedeutung ihres Amtes entsprechend angemessen verabschiedet werden.

### **§ 8 Widerruf der Verleihung**

Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Verleihung der Ehrenbürgerschaft, des Couragepreises, der Ehrennadel sowie die Ehrung von Sportlerinnen und Sportlern widerrufen, wenn die Inhaberin bzw. der Inhaber wegen einer ehrenrührigen Handlung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Dieser Widerruf ist verbunden mit der Verpflichtung, die Ehrengabe und die Besitzurkunde an die Stadt Laatzen zurückzugeben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Ehrung von Ratsmitgliedern oder sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Stadt Laatzen vom 20. Juli 1983 sowie die Richtlinien der Stadt Laatzen über Ehrungen auf dem Gebiete des Sports (Ratsbeschluss vom 02.07.1985) außer Kraft.

Laatzen, den

Jürgen Köhne,  
Bürgermeister